

angeheftet
am 20.10.2020
abgenommen
am

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Titz für den Ortsteil Hasselsweiler

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 8. Oktober 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Gemeinde Titz beschließt einstimmig:
Der Entwurf der Änderung der Abrundungssatzung (Einbeziehungssatzung) für die Ortschaft Hasselsweiler ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.*

Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

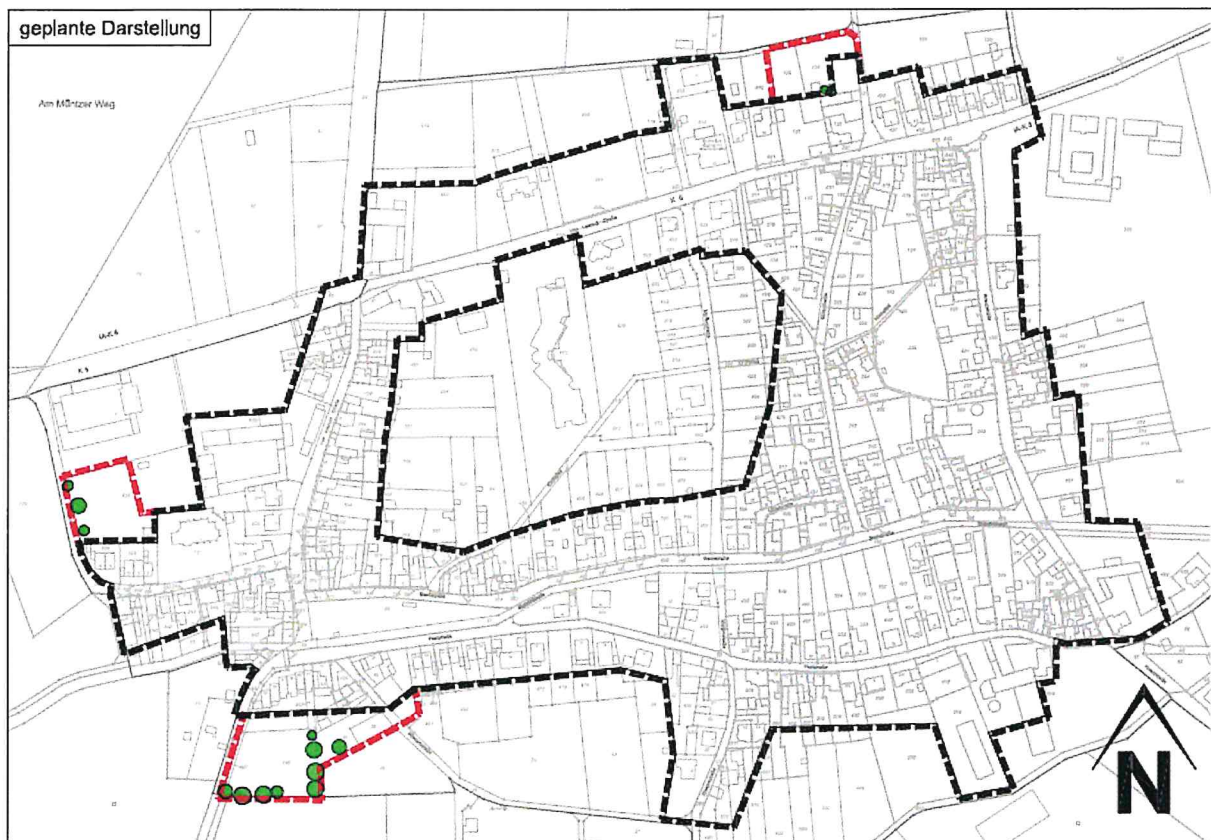


Abbildung: Geltungsbereich der Abrundungssatzung Hasselsweiler (o. Maßstab)

Ziel und Zweck der Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Hasselsweiler (Ergänzungssatzung) ist es, auf der Basis eines entsprechenden Ratsbeschlusses, die Überprüfung und Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Hasselsweiler vorzunehmen. Für die Ortschaft wurden, die sich aus Sicht des Ortsvorstehers, der Öffentlichkeit und der Verwaltung potenziell geeignete Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials für die Aufnahme in den Innenbereich durch das Planungsbüro VDH Projektmanagement GmbH untersucht und hierzu eine Einschätzung gegeben.

Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens wurden für die Ortschaft Hasselsweiler konkret 13 Prüfflächen identifiziert und untersucht, welche hieraufhin vom Planungsbüro VDH Projektmanagement GmbH bewertet wurden. Im Nachgang zur Vorstellung der Prüfflä-

chen war es zur Vorbereitung des weiteren Verfahrens für verschiedene Prüfflächen erforderlich, u.a. eine Artenschutzprüfung II (ASP II) durchzuführen. Das Planungsbüro hat nunmehr die erforderlichen Verfahrensunterlagen für die Änderung der Abrundungssatzung (Einbeziehungssatzung und Klarstellungssatzung) der Ortslage Hasselsweiler fertiggestellt und der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Aus der Einschätzung der VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz, die im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 27. November 2019 vorberaten sowie vorgestellt und im Rahmen der Ratssitzung am 5. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen wurde, sind die Flächen, welche im Rahmen einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4. Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bereits Innenbereichsqualität besitzen, in der als Anlage beiliegenden Klarstellungssatzung für die Ortschaft Hasselsweiler aufgenommen worden, so dass die Verwaltung vorschlägt, diese als Satzung gemäß § 10 BauGB zu beschließen.

Für die sich aus der seinerzeitigen Einschätzung und der nunmehr fertiggestellten Artenschutzprüfung II ergebenden Flächen, die sich für die Aufnahme in den Innenbereich eignen, wurden die entsprechenden Verfahrensunterlagen zur Durchführung einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB fertiggestellt und der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Die Verwaltung schlägt hier vor, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Titz (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hasselsweiler mit Begründung liegt in der Zeit vom

2. November 2020 bis einschließlich 4. Dezember 2020

in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden sind z.Z.

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder info@titz.de oder Fax unter 02463/659-99) bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-659-39 zwecks Terminabsprache zu melden.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/verfahren>

(www.titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Verfahren und sonstige baurechtliche Satzungen)

abrufbar.

Der Rat der Gemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der o.g. Beschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 8. Oktober 2020 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 8. Oktober 2020 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 19. Oktober 2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der o.g. Beschluss wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 19. Oktober 2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister